
Martin Fischer
Aufstiegsbeamter
Thüringer Landesfeuerwehr- und
Katastrophenschutzschule

Bedeutung der Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

Zwickau, den 23.12.2020

Aufgabenstellung

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen



Institut der Feuerwehr NRW, Postfach 4967, 48028 Münster

Datum: 25.09.2020

Herr
Martin Fischer
Dänkritzer Str. 55
08058 Zwickau

Aktenzeichen Z2-5-2-05
bei Antwort bitte angeben

Nicole Krüler
Telefon 0251 3112-4202
Telefax 0251 3112-4299
pruefungsamt@idf.nrw.de

Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes hier: Facharbeit

Sehr geehrter Herr Fischer,

nachstehend teile ich Ihnen das Thema Ihrer Facharbeit mit:

Bedeutung der Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen

Welche Möglichkeiten bieten sich einer hauptberuflichen
Werkfeuerwehr bzw. einem Unternehmen in Verbänden aktiv zu sein?
Auf welchen Gebieten und mit welchen Themen erscheint
Verbandsarbeit lohnenswert? Geben Sie eine Einschätzung ab,
inwieweit Kosten durch eine gezielte Verbandsarbeit reduziert werden
können bzw. Werkbrandschutz wirtschaftlicher gestaltet werden kann.
Ziehen Sie ein abschließendes Fazit.

Ich bitte um Vorlage der Arbeit in dreifacher Ausfertigung (zwei
gebundene Exemplare und ein Exemplar als pdf-Datei auf digitalem
Datenträger) spätestens drei Monate nach Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wolbecker Str. 237
48155 Münster
Telefon 0251 3112-0
Telefax 0251 3112-1099
poststelle@idf.nrw.de
www.idf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 11, 22, R22, R32,
N84, Hauptbahnhof Münster
(Bussteig A) bis Haltestelle
„Institut der Feuerwehr“

Kurzfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht Möglichkeiten wie Werkfeuerwehren im Rahmen der Verbandsarbeit tätig werden können. Es werden die rechtlichen Möglichkeiten der Verbandsarbeit für Unternehmen auf nationaler wie europäischer Ebene herausgearbeitet. Im zweiten Teil der Arbeit werden inhaltliche Möglichkeiten der Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen aufgezeigt und einer qualitativen Bewertung hinsichtlich des Aufwands und Nutzen unterzogen. Ausgehend davon wird eine bewertende Zusammenfassung der Bedeutung von Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen gegeben.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis.....	VI
1 Einleitung	1
2 Grundlagen der Verbandsarbeit.....	2
2.1 Wesen der Verbandsarbeit	2
2.1.1 Der Verbandsbegriff.....	2
2.1.2 Arbeitsgebiete der Verbandsarbeit	3
2.2 Rechtliche Grundlagen	4
2.2.1 Rechtliche Möglichkeiten zur Bildung von Verbänden	4
2.2.2 Grundlagen der Interessenvertretung	6
2.2.3 Rechtsgrundlagen auf Ebene von Bund und Ländern	7
2.2.4 Rechtsgrundlagen auf kommunaler Ebene.....	8
2.2.5 Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene.....	8
2.2.6 Öffentliche Wahrnehmung und Transparenz	10
2.2.7 Weitere relevante Rechtsgebiete	11
2.3 Zwischenzusammenfassung grundsätzlicher Möglichkeiten.....	11
3 Möglichkeiten im Werkfeuerwehrwesen.....	13
3.1 Allgemeine Möglichkeiten	13
3.2 Möglichkeiten nach Adressaten	14
3.2.1 Eigene Mitgliedschaft	14
3.2.2 Weitere Verbände	15
3.2.3 Unternehmen	17
3.2.4 Kommunale und staatliche Stellen.....	18
3.2.5 Öffentlichkeit.....	20
4 Fazit und Ausblick.....	21
Literaturverzeichnis	22
A Bestehende Verbände im Werkfeuerwehrwesen	25
B Einschätzung von Aufwand und Nutzen	29
Eidesstattliche Erklärung	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
EU	Europäische Union
EU-Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz)
GGO Bund	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GGO NW	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO-BT	Geschäftsordnung des deutschen Bundestages
GOEP	Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
GO-LT BB	Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg
GO-LT NW	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen
GO-LT RP	Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz
GO-LT ST	Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt
GO-LT TH	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
StRGO BY	Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung
ThürGGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem der deutschen Chemie
VCI	Verband der Chemischen Industrie

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arbeitsgebiete der Verbandsarbeit	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufwand und Nutzen der Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen	29
--	----

1 Einleitung

Im Gegensatz zu öffentlichen Feuerwehren sind Werkfeuerwehren nicht in der Hauptsache auf Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Gefahrenschutzes ausgerichtet, sondern sind vor allem im Bereich der Gefahrenvorbeugung auch für die wirtschaftliche Umsetzung verantwortlich. Sie haben innerhalb ihres Unternehmens in der Regel vielfältige Aufgaben des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes inne. Sie vertreten zudem die Interessen ihres Unternehmens als Bauherr und Betreiber seiner baulichen oder produzierenden Anlagen. Hinzu kommen Aufgaben im betrieblichen Gesundheitsschutz und im Rettungswesen. Dabei sind die Werkfeuerwehren – je nach Branche ihres Unternehmens – Spezialisten im Umgang mit großen Mengen verschiedenster gefährlicher Stoffe, der Gefahrenabwehr auf Flughäfen, Forschungseinrichtungen, Krankenhäusern, bei der Sicherstellung empfindlicher Produktionsabläufe und regelmäßig vielen zu schützenden Menschen.

Dabei befinden sich die Werkfeuerwehren in einem Spannungsfeld zwischen einem sehr kostenintensiven Höchstmaß an Sicherheit für Leben, Gesundheit, Sachwerten und Produktionsprozessen einerseits und andererseits der erforderlichen wirtschaftlichen Sicherheit welche den Erfolg und Fortbestand ihres Unternehmens garantiert. Eine Möglichkeit die eigene Position in diesem Spannungsfeld zu stärken bietet die Verbandsarbeit. Die vorliegende Arbeit untersucht zunächst die rechtlichen Möglichkeiten Verbände zu errichten und in welchen Grenzen diese aktiv werden können.

Eine Werkfeuerwehr wird im Allgemeinen aufgrund einer besonderen Gefahrensituation eines Betriebes errichtet. Dies kann durch eine behördliche Anordnung oder aber aus unternehmerischen Beweggründen erfolgen, beispielsweise zur Schadensminimierung bei Betriebsausfall, günstigere Versicherungsprämien oder Vorteilen bei Anwendung der jeweiligen Baubestimmungen (vgl. MIndBauRL). Eine weitere Form speziell qualifizierter Personen im Brandschutz stellen die Brandschutzbeauftragten dar. Je nach Landesrecht können diese in Industriebauten, Verkaufsstätten, Krankenhäusern oder sonstigen Sonderbauten gefordert sein. Unternehmen können hierbei auf eigenes Personal oder externe Dienstleister zurückgreifen. Es wird daher als zielführend erachtet die gesamten Interessen im Bereich des betrieblichen Brandschutzes zu bündeln. Obgleich teils starke Unterschiede bestehen findet im Rahmen dieser Arbeit keine allgemeine Differenzierung der Begriffe Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Selbsthilfekräfte, Brandschutzbeauftragte usw. statt, da die Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen als Verbandsarbeit aller betrieblichen Interessen zum Thema Brandschutz verstanden werden soll.

Die inhaltlichen Möglichkeiten von Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen sollen im zweiten Teil der Arbeit näher untersucht werden. Es erfolgt dabei eine Einschätzung des erforderlichen Aufwandes und des erreichbaren Nutzens im jeweiligen Themenfeld.

2 Grundlagen der Verbandsarbeit

Zur systematischen Darstellung der Möglichkeiten welche die Verbandsarbeit den Werkfeuerwehren beziehungsweise den Unternehmen mit einer solchen bietet, sollen im folgenden Kapitel zunächst das Wesen und die Inhalte der Verbandsarbeit, sowie die rechtlichen Grundlagen zur Bildung von Verbänden und deren Betätigungsmöglichkeiten dargestellt werden.

2.1 Wesen der Verbandsarbeit

2.1.1 Der Verbandsbegriff

Eine exakte Definition des Verbandsbegriffs zu geben ist schwierig, da dies aus verschiedensten Blickwinkeln heraus geschehen kann. Auch in den verschiedenen Disziplinen wie Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft existieren hierzu verschiedenste Ansichten. Ganz allgemein kann der Verband als

„Zusammenschluss von Personen mit gemeinsamen Interessen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele“ (Schubert, et al., 2018)

definiert werden. Aus einer politikwissenschaftlichen Betrachtung heraus sind Verbände

„Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, die besonderen Interessen ihrer Mitglieder in den politischen Entscheidungsprozess einfließen zu lassen (Lobbyisten). Zu diesem Zweck sind Verbände sehr unterschiedlich organisiert [...]“ (ebd.).

Eine weiterführende Definition gibt Steinbeck:

„Als kennzeichnend für einen Verband wird es angesehen, wenn einem Verein entweder eine größere Anzahl von Mitgliedern angehört oder wenn in einem Verein mehrere Vereine oder andere Körperschaften zusammengeschlossen sind.“ (Steinbeck, 1999 S. 5).

Insbesondere zur Abgrenzung vom Begriff „Verein“ im allgemeinsprachlichen Sinne vom Vereinsbegriff im juristischen Sinne des Zivilrechts scheint letztere Aussage hilfreich.

Schelter führt in einer früheren Arbeit folgendes aus:

„Der Komplexität des Verbandsproblems wird nur eine funktionell-strukturelle Betrachtungsweise gerecht. Als Verbände sind danach Organisationen zu bezeichnen, die, aus einer Vielheit von natürlichen oder juristischen Personen oder einer Vermögensmasse bestehend und zu einem Mindestmaß verfaßt, auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet sind.“ (Schelter, 1976 S. 59).

2.1.2 Arbeitsgebiete der Verbandsarbeit

Als allgemein mögliche Zielsetzungen und Arbeitsgebiete einer Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen erscheinen Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Vertretung der gebündelten Mitgliederinteressen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Eine Übersicht gibt Abbildung 1.



Abbildung 1: Arbeitsgebiete der Verbandsarbeit
Quelle: eigene Darstellung

Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit sind wesentliche Inhalte der Verbandsarbeit. Hierbei steht möglicherweise die Serviceleistung für die eigenen Verbandsmitglieder in den vielfältigen Themen des Werkfeuerwehrwesens im Vordergrund, sie bekommen auch im Sinne des Netzwerks eine Bedeutung gegenüber anderen Akteuren wie Verbänden des Feuerwehrwesens und der Wirtschaft aber auch Stellen aus Politik und Verwaltung. Diese Inhalte spielen im Allgemeinen eine wichtige Rolle innerhalb der Verbandsarbeit und gewinnen in einem Spezialgebiet wie dem Werkfeuerwehrwesen vermehrt an Bedeutung.

Öffentlichkeitsarbeit als weiterer wesentlicher Bestandteil der Verbandsarbeit dient in erster Linie der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit. Jedoch wirkt sie auch nach innen auf die eigenen Mitglieder, beispielsweise in Form der eigenen Darstellung. Neben der Darstellung nach innen und außen ist sie wesentlicher Bestandteil der Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft.

Der Interessenvertretung kommt im Bereich des Werkfeuerwehrwesens eine besondere Rolle zu. Unternehmen stellen eine Werk- oder Betriebsfeuerwehr in erster Linie aufgrund äußerer Zwänge auf. Diese können in staatlichen Vorschriften oder in Beziehungen zu anderen Unternehmen begründet sein. Da die Aufstellung und der Betrieb einer Feuerwehr stets mit hohen Kosten verbunden sind, aber der Wert des gelieferten Produkts „Sicherheit“ nicht oder nur hypothetisch in messbaren Zahlen

abgebildet werden kann, wird es in der Hauptsache immer darum gehen die Kosten zu senken welche extern veranlasst werden, während der Nutzen durch wirksam verhinderte Schäden unsichtbar bleibt.

Die in Abbildung 1 dargestellten Arbeitsgebiete stehen über den Verband als Plattform sowohl mit den Mitgliedern als auch mit externen Stellen in einer Beziehung. Eine daraus abgeleitete zentrale Aufgabe der Verbandsarbeit ist demnach die Erfassung, Aufbereitung und Abgabe von Informationen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Möglichkeit sich zu Verbänden zusammenzuschließen ist in Deutschland durch die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gewährleistet. Die Vereinigungsfreiheit genießt daher als Grundrecht einen besonderen Schutz. Zweck und Tätigkeit von Vereinigungen dürfen sich lediglich nicht gegen Strafgesetze, die verfassungsgemäße Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (vgl. Art. 9 GG). Im Folgenden sollen die rechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung von Verbänden und zur Interessenvertretung gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts betrachtet werden.

2.2.1 Rechtliche Möglichkeiten zur Bildung von Verbänden

In der weiteren rechtlichen Ausgestaltung können Verbände im Bereich des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise kommunale Vereinigungen, als auch im Zivilrecht, beispielsweise als Personenvereinigung ihre Grundlage finden. Schelter liefert Einteilungskriterien für eine Systematisierung der Verbände (Schelter, 1976 S. 60 ff.), wie:

Trägerschaft

Schelter unterscheidet nach interner sowie externer Trägerschaft. Für Werkfeuerwehren als privatrechtliche Unternehmungen beziehungsweise deren Organisationseinheiten kommt hier nur die erstgenannte Möglichkeit in Betracht. Die Trägerschaft von Verbänden im Werkfeuerwehrkontext kann nur durch Mitglieder entstehen, da keine externen, durch Dritte vollzogenen Gründungsakte vorliegen beziehungsweise vorstellbar sind. Beispiele externer Trägerschaft sind die berufsständischen Körperschaften, deren Errichtung in der Regel durch Landesrecht erfolgt und eine Mitgliedschaft oftmals nicht auf freiwilliger Basis ruht.

Rechtsgrundlage

Da Werkfeuerwehren entweder privatrechtliche Unternehmungen oder Bestandteile davon sind, besteht die Möglichkeit zur Verbandsbildung lediglich auf privatrechtlicher Basis. Dies gilt auch wenn die Errichtung der Werkfeuerwehr öffentlich-rechtlich gefordert beziehungsweise anerkannt ist.

Rechtsfähigkeit

Hier bestehen die Möglichkeiten nicht-rechtsfähiger, teilrechtsfähiger oder voll-rechtsfähiger Zusammenschlüsse nach den Maßgaben Bürgerlichen Gesetzbuches. Auf die Vor- und Nachteile der verschiedenen vereins- beziehungsweise gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten soll im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden. Die derzeit in Deutschland bestehenden Werkfeuerwehrverbände besitzen bis auf wenige Ausnahmen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, oder agieren als Bestandteil eines solchen (vgl. Anhang A).

Zielsetzungen

Abgeleitet aus den unter Nummer 2.1.2 genannten Zielsetzungen sind die Verbände des Werkfeuerwehrwesens demnach Wirtschaftsverbände als *„eine auf freiwilliger Grundlage geschlossene Vereinigung von Firmen eines Handelszweiges [oder Wirtschaftszweiges, Anm. d. Verf.] zum Schutze und zur Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen“* (vgl. Urteil des BGH vom 25.05.1956 Az.: VI ZR 66/55).

Neben den rein wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens spielen im Werkfeuerwehrwesen jedoch auch Aspekte der Abwehr von Gefahren für das Unternehmen und die Allgemeinheit sowie des Schutzes vor Katastrophen und der Zivilbevölkerung eine ganz zentrale Rolle. Insofern erscheint eine Gleichstellung der Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen mit der Arbeit reiner Wirtschaftsverbände nicht umfänglich gerechtfertigt, da sie eine besondere Rolle einnehmen.

Art der Mitglieder

Als mögliche Mitglieder kommen im Werkfeuerwehrwesen sowohl Unternehmen welche eine Werkfeuerwehr betreiben und solche die als reine Dienstleistungsunternehmen das Produkt „Werkfeuerwehr“ vertreiben, als auch Einzelpersonen welche den Zwecken eines Verbandes gerecht werden in Betracht. Abgeleitet aus Grundrechten wie dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot (vgl. Art. 3 GG) in Verbindung der Vereinigungsfreiheit (vgl. Art. 9 GG) ergeben sich weite Spielräume für mögliche Mitgliedschaften.

Regionale Gliederung

Ergänzend zur Einteilung der Verbände nach Schelteme ist im Bereich des (Werk-) Feuerwehrwesens eine regionale Gliederung der Verbandsarbeit zielführend. Hauptargument hierfür ist, dass die maßgeblichen Rechtsgrundlagen einer Werkfeuerwehr wie Brandschutzrecht und Bauordnungsrecht in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer verortet sind. Aufgrund der Unterschiede der einzelnen Landesgesetzgebungen ist die Ausrichtung der Verbandsarbeit auf Länderebene, insbesondere im Blick auf die Zwecke der Interessenvertretung aber auch der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, eine logische Folge.

Es bestehen weiterhin Möglichkeiten für Verbandsarbeit auf Bundesebene, auf europäischer sowie internationaler Ebene. Hier rückt der Zweck der Interessenvertretung vermehrt in den Vordergrund, während die Zusammenarbeit, beispielsweise mit benachbarten öffentlichen Feuerwehren, herunter bis auf die Kommunalebene angesiedelt werden kann. Mitunter sind Werkfeuerwehren als Mitglieder in kommunalen Feuerwehrverbänden aktiv (Stadtfeuerwehrverband Dresden, 2020).

2.2.2 Grundlagen der Interessenvertretung

Für Unternehmen beziehungsweise Werkfeuerwehren bietet sich über geeignete Verbandsstrukturen die Möglichkeit der Vertretung ihrer Interessen gegenüber anderen Unternehmen sowie Verbänden, insbesondere aber gegenüber staatlichen und politischen Institutionen. Unter dem Blickwinkel der Interessenvertretung spricht man auch vom Begriff „Interessenverband“, den Schütt-Wetschky als *„eine auf Dauer angelegte Vereinigung, die – ohne politische Partei zu sein – sich darum bemüht, staatliche Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen“* (Schütt-Wetschky, 1997) beschreibt.

Die Interessenvertretung in der Öffentlichkeit, gegenüber Politikern und Regierungen wird auch als „Lobbyismus“ oder „Lobbying“ bezeichnet. Während diese Begriffe im Zusammenhang mit Lobbyarbeit ihren begrifflichen Ursprung in der Lobby - der Wandelhalle im Parlamentsgebäude (Duden) - haben, sind sie seit jeher auch umstritten und negativ besetzt (von Alemann, et al., 2006 S. 3 ff.).

Über Lobbyismus mitsamt seiner positiven wie negativen Aspekte existieren unzählige Werke (von Alemann, et al., 2006 S. 4). Die Art und Weise, wie Verbandsarbeit erfolgt, muss jeweils im Einzelfall durch den Verband und seine Vertreter bestimmt werden. Sie ist von vielzähligen Faktoren abhängig, zumindest aber vom Inhalt, vom Adressaten und vom jeweiligen Zweck der verfolgt wird. In der vorliegenden Arbeit sollen daher im Folgenden zunächst die rechtlichen Aspekte, und damit die Möglichkeiten der Verbandsarbeit für Unternehmen des Werkfeuerwehrwesens, näher betrachtet werden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Grundrechte der freien Meinungsbildung und freien Meinungsäußerung für jedermann sind im Art. 5 GG verbrieft. In Verbindung mit dem sogenannten Petitionsrecht nach Art. 17 GG, ergibt sich die verfassungsrechtliche Grundlage der Interessenvertretung gegenüber Regierungsstellen und den gesetzgebenden Organen sowie deren Vertretern. Gemäß Art. 19 Abs. (3) GG beziehen sich diese Grundrechte auch auf inländische juristische Personen wie Verbände. Im Wesensgehalt gleiche Regelungen finden sich in den Landesverfassungen der Bundesländer.

Es ergeben sich daher folgende grundlegende Möglichkeiten die Interessen vorzubringen:

- direktes Vorbringen eines Begehrens an die Verwaltung
- Vorbringen der Interessen bei gewählten Vertretern der Parlamente im legislativen Teil eines Gesetzgebungsverfahrens, beispielsweise im Rahmen parlamentarischer Anhörungen
- Interessenvertretung im exekutiven Teil des Gesetzgebungsverfahrens, der sogenannten Verbändeanhörung.

Da im erstgenannten Fall die Behörde an das Gesetz gebunden ist, und hier in der Regel Ermessensspielräume lediglich zur Regelung von Einzelfällen bestehen, hat diese Möglichkeit aus dem Blickwinkel der Interessenvertretung im Rahmen der Verbandsarbeit gegenüber den beiden anderen Möglichkeiten eine untergeordnete Bedeutung. Die Möglichkeiten der Interessenvertretung im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren werden im Folgenden näher betrachtet.

2.2.3 Rechtsgrundlagen auf Ebene von Bund und Ländern

Auf parlamentarischer Ebene besteht aus den Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestages sowie der Länderparlamente heraus die Möglichkeit „*Sachverständige oder andere Personen, insbesondere Vertreterinnen bzw. Vertreter betroffener Interessen anzuhören*“ (§ 57 Abs. (1) GO-LT NW, vgl. auch § 79 Abs. (1) GO-LT TH; § 70 Abs. (1) GO-BT, usw.). Die Geschäftsordnungen der Parlamente sehen diese Möglichkeit als Kann-Bestimmungen vor. Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen wird die Anhörung mitunter auch verpflichtend (vgl. § 79 Abs. (1) GO-LT TH). Generell entscheidet jedoch immer das Parlament beziehungsweise der Ausschuss über Art und Umfang der Anhörung sowie die anzuhörenden Stellen. Ein Anspruch auf Anhörung besteht nicht.

Die Regierungen des Bundes und der Länder haben die sogenannte „Verbändeanhörung“ im Rahmen ihrer Geschäftsordnungen zum festen Bestandteil der Verfahren zur Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgebung gemacht. Den Vertretern der berührten Interessen wird auf diesem Weg eine Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzesvorhabens sowie regelmäßig auch die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Diese Geschäftsordnungen sind in der Regel als Verwaltungsvorschriften oder ministerielle Erlasse verfügt und entfalten daher keine unmittelbare Außenwirkung aus der sich eventuelle direkte Ansprüche ableiten ließen.

Bei Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung hat das zuständige Ministerium im Rahmen der Abschätzung der Gesetzesfolgen unter anderem „*Angaben der beteiligten Fachkreise und Verbände*“ (§ 44 Abs. (5) GGO Bund) einzuholen. Weiterhin ist die Übermittlung von Entwürfen der Gesetzesvorlagen über die „*rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen*“ vorgesehen. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben jedoch eine Ermessensentscheidung des zuständigen Bundesministeriums (§ 47 Abs. (3) GGO Bund).

Die Gesetzgebungsverfahren der Länder richten sich ebenfalls nach den Geschäftsordnungen der Parlamente beziehungsweise der Regierungen mit Ihren Ministerien. Die Abläufe im formellen Gesetzgebungsverfahren gleichen sich in Bezug auf die Möglichkeiten der Anhörung von Interessenvertretern beziehungsweise Verbänden weitestgehend mit denen des Bundes (vgl. § 35 GGO NRW, § 21 ThürGGO, § 15 StRGO BY, usw.).

Aktuelle Entwicklungen erweitern die Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit und interessierter Gruppen an Gesetzgebungsverfahren durch umfassende Bürgerbeteiligungsverfahren. Vorreiter sind hier die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Allianz Vielfältige Demokratie, 2017 S. 5).

2.2.4 Rechtsgrundlagen auf kommunaler Ebene

Die Kommunalordnungen der Länder (Gemeinde- und Landkreisordnungen als Ländergesetze) sehen ebenfalls Beteiligungsmöglichkeiten von Einwohnern beziehungsweise sachverständigen Personen durch die Ausschüsse der Vertreterversammlungen vor (vgl. §24 GO NRW, § 27 ThürKO, § 44 SächsGemO, usw.). Weitere Einzelheiten können aufgrund ihrer Satzungshoheit durch die kommunalen Körperschaften geregelt sein.

2.2.5 Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene

Die Aspekte der europäischen Gesetzgebung sowie deren Umsetzung ist mit denen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) untrennbar verbunden. Auf Grundlage der Unionsverträge, dem sogenannten primären Unionsrecht, ergeben sich unmittelbare (EU-Verordnungen) wie auch mittelbare (EU-Richtlinien) Wirkungen der EU-Rechtsakte (sog. Sekundäres Unionsrecht) auf das nationale Recht. Aus den Zuständigkeiten der EU (vgl. Art. 3 und 4 AEUV) ergeben sich insbesondere auf den Gebieten

- Binnenmarkt (Normung und Produktzulassung)
- Sozialpolitik (Arbeitnehmerschutz, Arbeitsrecht)
- Umwelt (Umweltschutz als eine Kernaufgabe im Werkfeuerwehrwesen)
- Gesundheitsschutz (betrieblicher Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit)

weite Handlungsfelder der Verbandsarbeit da hier die Interessen des Werkfeuerwehrwesens insbesondere berührt werden. Deren rechtliche Möglichkeiten sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

Auf der Grundlage der Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze des Vertrags über die Europäische Union in seiner aktuellen Fassung (Vertrag von Lissabon, in Kraft seit 2009) ist ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft verpflichtend für alle Organe der EU festgeschrieben. (vgl. Art. 11 EUV).

Am Rechtssetzungsprozess auf europäischer Ebene sind Organe der EU und Nebenorgane wie der Ausschuss der Regionen und der Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss beteiligt. Je nach Zuständigkeit und Form des konkreten

Rechtssetzungsverfahren ergeben sich verschiedene Zugangsmöglichkeiten einer möglichen Interessenvertretung. Weiterhin besteht immer eine Einflussmöglichkeit auf nationaler Ebene. Als wesentliche Möglichkeiten zur Einflussnahme werden die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union angesehen. (Grevelhörster, 2014 S. 13f)

Europäische Kommission

Der Europäischen Kommission obliegt bis auf wenige Ausnahmen das alleinige Initiativrecht Vorschläge im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu unterbreiten (vgl. Art. 294 AEUV). Die Europäische Kommission beteiligt dabei bereits frühzeitig die organisierten Interessenvertreter und ist dabei unter anderem auf die spezifischen Informationen der Verbände angewiesen. Sie wird daher auch als besonders wichtiges Organ für die Interessenvertretung auf europäischer Ebene angesehen (Grevelhörster, 2014 S. 15).

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament billigt neben dem Rat der Europäischen Union die Vorschläge der Europäischen Kommission innerhalb der europäischen Entscheidungsprozesse. Das Parlament kann über seine Ausschüsse Anhörungen durchführen und Stellungnahmen von Experten zur Informationsgewinnung hinzuziehen. Daneben besteht auch hier die Möglichkeit mit den Abgeordneten direkt in Kontakt zu treten. Es wird daher *„an zweiter Stelle bezüglich der Relevanz der EU-Organen für organisierte Interessen“* gesehen. (Grevelhörster, 2014 S. 16)

Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union repräsentiert durch seine personelle Zusammensetzung bereits die Interessen der Regierungen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Möglichkeiten der offiziellen Kontaktaufnahme sind nur eingeschränkt vorhanden, da ein direkter Zugang wie zur Europäischen Kommission und zum Europäischen Parlament nicht besteht. (Grevelhörster, 2014 S. 17)

Zusammenfassung

Obgleich in der Vergangenheit mehrfach fälschlicherweise öffentlich behauptet wurde, dass über 80% der deutschen Gesetzgebung ihren Ursprung auf europäischer Ebene hätten, ist die EU-Rechtssetzung keinesfalls ohne Bedeutung (Töller, 2008), da auch die Interessen des deutschen Werkfeuerwehrwesens hiervon direkt berührt werden.

Die Verbandsarbeit auf europäischer Ebene findet größtenteils mit der Europäischen Kommission, insbesondere auf deren Fachebene statt. Eine entsprechende Untersuchung führte Eising 2004 durch. Er kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Größe des vertretenen Sektors keine Relevanz auf den Zugang zur europäischen Kommission und zu Ausschüssen des Parlaments hat, da diese insbesondere *„auf den Input stark spezialisierter Verbände angewiesen sind“*, und konnte die Vermutung bestätigen, dass finanzstarke Verbände über bessere Zugänge verfügen als finanzschwache. (Eising, 2004 S. 508 ff.) Die Ergebnisse von Eising erscheinen

insbesondere im Kontext der vorliegenden Arbeit interessant, da der Bereich des Werkfeuerwehrwesens im Vergleich mit großen Wirtschaftssektoren wie Handel, Energiewirtschaft oder Automobilindustrie eher klein ist.

Der Politikwissenschaftler Rinus van Schendelen beschreibt das komplexe System der Interessenvertretung auf europäischer Ebene treffend:

„Lobbying auf EU-Ebene ist Champions League, Public-Affairs-Arbeit in den Nationalstaaten dagegen Amateurliga.“ (Fischalek, et al., 2012)

2.2.6 Öffentliche Wahrnehmung und Transparenz

Die Arbeit in der Öffentlichkeit und insbesondere die damit bezweckte oder gezielte Einflussnahme auf Träger staatlicher Gewalt durch Vertreter von Interessengruppen haben schon seit jeher zu Debatten um das Thema Lobbyismus geführt. Die Angehörigen der Parlamente sowie der kommunalen Vertretungskörperschaften können direkt mit Unternehmen als auch den Interessenvertretern ihrer Verbände in Informationsaustausch treten. Im Zusammenhang mit einer freien Mandatsausübung (vgl. Art. 38 GG) wird hier ein Spannungsfeld gegenüber nicht legitimen Handlungen bis hin zu Korruption und Bestechung aufgespannt, welches hin und wieder durch politische Affären für große mediale Aufmerksamkeit sorgt. Auch die Vertretung der Interessen gegenüber anderen Verbänden und der Austausch von Informationen der Verbandsmitglieder untereinander unterliegen rechtlichen Grenzen (siehe auch 2.2.7).

Es besteht hier die Forderung nach Regeltreue (Compliance, von engl. „Einhaltung“) und einer Offenlegung der Einflussnahme. Letzteres wird derzeit unter anderem durch sogenannte Transparenzregister staatlicher Stellen verwirklicht. Auf Ebene des Bundes besteht auf Grundlage seiner Geschäftsordnung die „Öffentliche Liste über die beim Bundestag registrierten Verbände“ (vgl. Anlage 2 GO-BT). Auf Länderebene bestehen vergleichbare Register in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (vgl. Anlage 10 GO-LT BB; Anlage 6 GO-LT RP 2017; §86b GO-LT ST). Eine Eintragung in diesen Registern ist kostenlos und nicht verpflichtend. Sie ist jedoch Voraussetzung für die Beteiligung an Anhörungen dieser Parlamente.

Eine weitere Regulierung und verpflichtende Einführung von Kontrollmechanismen wie Transparenzregistern ist derzeit Inhalt politischer Debatten (Niesmann, 2020) auf Bundes- wie Länderebene (Grah, 2020).

Auf Europäischer Ebene kommt hier das Gemeinsame Transparenzregister auf Grundlage der „Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen“ (EU-Abl. L 277, 11 vom 19. 09. 2014) zum Tragen. Der Registereintrag der Interessenvertreter geschieht auch hier auf freiwilliger Basis, jedoch verpflichtet die Eintragung zur Annahme eines gemeinsamen Verhaltenskodex. Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sieht weiterhin vor, dass die Parlamentsmitglieder Kontakte mit Interessenvertretern offenlegen müssen (vgl. Art. 11 GOEP). Eine Beteiligung des Europäischen Rates am Register und eine

Ausweitung der Offenlegungspflichten ist derzeit ebenfalls Bestandteil in der politischen Diskussion (Katzemich, 2020).

2.2.7 Weitere relevante Rechtsgebiete

Rechtliche Randbedingungen hinsichtlich der Möglichkeiten von Verbandsarbeit ergeben sich in erster Linie im Bereich der Interessenvertretung gegenüber öffentlichen Stellen. Die weiteren Arbeitsgebiete nach 2.1.2 unterliegen in ihren Inhalt weitestgehend der allgemeinen Handlungs- und Informationsfreiheit.

Inhaltliche Einschränkungen ergeben sich jedoch im Bereich der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches durch das Wettbewerbsrecht. So sind insbesondere Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen welche den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen, nicht erlaubt. Zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bestehen hierzu Ausnahmen. (vgl. §§ 1-3 GWB; Art. 101 EUAV).

Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist hinsichtlich der Möglichkeiten bereits durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit inhaltlich weitestgehend uneingeschränkt. Es ergeben sich jedoch für Verbandsarbeit beachtenswerte Randbedingungen aus dem Presse-, Medien-, und Urheberrecht, sowie aus dem Datenschutzrecht. Letzteres hat auch eine Bedeutung für die verbandsinterne Arbeit. Im Detail sollen diese Rechtsgebiete hier nicht weiter betrachtet werden, da sie nicht als relevant in Bezug auf die Aufgabenstellung erscheinen.

2.3 Zwischenzusammenfassung grundsätzlicher Möglichkeiten

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufbauend auf dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit weitreichende Möglichkeiten zu Bildung von (Interessen)-Verbänden im Bereich des Werkfeuerwehrwesens bestehen. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf die inhaltliche und regionale Ausrichtung sowie die Mitgliederzusammensetzung etwaiger Verbände. Die Wahl der Rechtsform ist, auf Grundlage des anzuwendenden Zivilrechts, grundlegend frei. Die derzeit im Bereich des Werkfeuerwehrwesens bestehenden Verbände haben die Form eines eingetragenen Vereins gewählt, beziehungsweise werden sie im Rahmen eines solchen tätig (vgl. Anhang A). Die Gründe für diese Wahl sind im Köperschafts- und Abgabenrecht zu suchen, und sollen an diese Stelle nicht weiterführend betrachtet werden.

Es existieren vielfältige Definitionen des Verbandsbegriffs aus juristischen, politikwissenschaftlichen sowie sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweisen. Eine auf die Belange des Werkfeuerwehrwesens anwendbare wie ebenso allgemeine Beschreibung liefert Belwe:

*„Verbände sind Massenorganisationen, Interessen-, Fach-, Berufsvereinigungen, Standesorganisationen, in denen sich Personen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammenschließen. Sie sehen ihre Aufgabe darin, die jeweils besonderen Interessen ihrer Mitgliedschaft öffentlich zu machen und in den politischen Entscheidungsprozess einzubringen (Lobbyismus).“
(Belwe, 2006)*

Die Interessenvertretung über Verbände gegenüber Legislative und Exekutive ist in Deutschland im Grundgesetz verankert. Die Interessen von Unternehmen beziehungsweise deren Verbänden finden auf allen Ebenen Berücksichtigung, obgleich keine Rechtsansprüche hierfür bestehen. Auch auf europäischer Ebene ist die Vertretung von Interessen des Werkfeuerwehrwesens im Rahmen der bestehenden Regelungen möglich. Es müssen hier alle aus den Mitgliedsstaaten aufeinandertreffenden Interessen Berücksichtigung finden. Daher ist die Verbandsarbeit auf europäischer Ebene für eher kleine Interessengruppen vergleichsweise schwieriger. Hierzu besteht allerdings die Möglichkeit der Einflussnahme über die nationale Ebene sowie die Möglichkeit die Interessen über stärkere Partner (vgl. Ausführungen zu 3.2.2) durchzusetzen. Die Wirkung der Verbände des Werkfeuerwehrwesens darf dabei nicht nur als bloße Vertretung wirtschaftlicher Unternehmensinteressen verstanden werden. Insbesondere deshalb nicht, weil Werkfeuerwehren mit ihrer Arbeit auch zur Sicherheit der Zivilgesellschaft beitragen. Um die Bedeutung der Verbandsarbeit, auch und gerade im Werkfeuerwehrwesen, bereits aus der Betrachtung deren rechtlicher Grundlagen zu verdeutlichen kann folgende Aussage aus einem Sachstandsbericht der der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren herangezogen werden:

*„Verbände und Organisationen, die berechnigte Interessen von Gruppen der Gesellschaft vertreten, verfügen über ein erhebliches Maß an Sachkunde in dem betreffenden Bereich. Ihre Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren ist für den Gesetzgeber unentbehrlich, denn sie stellt sicher, dass er Belange der betroffenen Gruppen rechtzeitig erkennt und berücksichtigen kann.“
(Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2009)*

3 Möglichkeiten im Werkfeuerwehrwesen

Im Folgenden sollen zunächst Möglichkeiten bestehender oder künftiger Verbandsarbeit im Bereich des Werkfeuerwehrwesens im Allgemeinen und weiterhin zugeordnet nach möglichen Adressaten und Themenfeldern erörtert, ihre Bedeutung, Vor- und Nachteile sowie erforderlicher Aufwand und möglicher Nutzen dargestellt werden. Die Bewertung des Aufwands erfolgt anhand einer Einschätzung nach geringem, mittlerem und hohem Aufwand. Ein geringer Aufwand wird dann angenommen, wenn im Rahmen der Verbandsarbeit diese Möglichkeiten ohnehin bestehen und lediglich mit einfachen organisatorischen Maßnahmen und geringem Ressourceneinsatz bewirkt werden können. Ein mittlerer Aufwand wird angenommen, wenn hierzu vergleichsweise mehr Ressourcen erforderlich sind. Wenn neben hohem Ressourceneinsatz auch ein hoher organisatorischer Aufwand auf Verbandsebene erforderlich wird, weil beispielsweise tiefgreifende Fachkenntnisse über mehrere Ebenen gezielt eingesetzt werden müssen, wird von einem hohen Aufwand ausgegangen.

Der mögliche Nutzen wird anhand der Kriterien mittel, hoch und sehr hoch eingeschätzt und dargestellt. Ein mittlerer Nutzen liegt vor, wenn dieser aus einfachen, möglicherweise einmaligen organisatorischen Maßnahmen besteht. Dieser wird als hoch eingeschätzt, wenn er zu möglichen Kosteneinsparungen beitragen kann. Von einem sehr hohen Nutzen wird ausgegangen, wenn das Thema unmittelbaren Einfluss auf zentrale Kostenfaktoren des Werkfeuerwehrwesens ermöglicht.

Die Einschätzungen werden aus Sicht des Autors vorgenommen und wo erforderlich kurz begründet. Die Auflistung der möglichen Themenfelder ist beispielhaft für den Bereich des Werkfeuerwehrwesens und ist aufgrund der Vielfalt und der ständigen Entwicklung nicht abschließend. Eine tabellarische Übersicht gibt Tabelle 1 im Anhang B.

3.1 Allgemeine Möglichkeiten

Die Strukturen des Werkfeuerwehrwesens in den Bundesländern unterscheiden sich stark. Dies gilt nicht nur in Bezug auf das jeweils geltende Brandschutzrecht, sondern vor allem auch hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung der Werkfeuerwehren. Bundesländern wie Thüringen mit acht Werk- und Betriebsfeuerwehren stehen Länder wie Baden-Württemberg oder Bayern mit 184 bzw. 149 betrieblichen Feuerwehren gegenüber (vgl. Anhang A). Es wird deutlich, dass hierdurch die verfügbaren Ressourcen für Verbandsarbeit auf Landesebene bereits stark differieren.

Wie bereits dargestellt (vgl. 2.2.1) wird es als zielführend erachtet die Verbandsarbeit auf Ebene der Bundesländer anzusiedeln. Dennoch kommt aufgrund der beschriebenen Unterschiede eine länderübergreifende Bündelung als Möglichkeit der Stärkung in Betracht. Im Werkfeuerwehrverband Nord findet dies bereits statt (vgl. Anhang A). Als weitere Möglichkeit kommt die Bündelung der Verbandsarbeit mit öffentlichen Feuerwehren in gemeinsamen Verbänden auf Landesebene in Betracht.

Diese Art der Zusammenarbeit findet bereits in unterschiedlicher Ausprägung in den Ländern Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz statt (vgl. Anhang A). Vorteilhaft können Kosteneinsparungen durch Bündelung der anfallenden Verwaltungsaufgaben und Effekte durch die gemeinsame stärkere Interessenvertretung angesehen werden (VOMATEC, 2019).

Es ist davon auszugehen, dass auf Basis einer guten internen Vernetzung innerhalb von Verbandsstrukturen auf umfangreiches Fach- und Spezialwissen der Mitglieder zurückgegriffen werden kann. Inwieweit diese Möglichkeiten in den bestehenden Verbänden effizient genutzt werden, kann im Umfang dieser Arbeit nicht weiter untersucht werden. Es wird eingeschätzt, dass in der Bündelung und im gegenseitigen Austausch dieses Wissens ein hoher Nutzen der Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen mit geringem Aufwand erreicht werden kann.

3.2 Möglichkeiten nach Adressaten

Für die Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen kommen mehrere Adressaten in Betracht. Im Folgenden Teil werden diese skizziert, mögliche Themenfelder beschrieben und bewertet.

3.2.1 Eigene Mitgliedschaft

Als Adressaten von Verbandsarbeit kommen zunächst die eigenen Mitglieder in Betracht. Es ist anzunehmen, dass der erreichbare Nutzen den die Mitglieder aus der Verbandsarbeit ziehen können mit zunehmender Größe des Verbands ansteigt, da mehr Erfahrungen vorhanden sind und sich mehr Zusammenarbeitsmöglichkeiten ergeben können. Es kommen hierbei folgende Themenfelder in Betracht:

Erfahrungsaustausch

Zu den Aspekten des verbandsinternen Erfahrungsaustauschs wird auf die Ausführungen unter 3.1 verwiesen. Der Nutzen des verbandsinternen Erfahrungsaustauschs wird als hoch eingeschätzt. Die hierfür erforderlichen Ressourcen in Form aufgewendeter Arbeitszeit sind abhängig von den Inhalten und der Organisation des Austauschs, werden insgesamt aber als eher gering eingeschätzt. Dies kann durch entsprechende Maßnahmen auf Verbandsebene und unter Zuhilfenahme digitaler Möglichkeiten effektiv gestaltet werden.

Zusammenarbeit

Innerhalb der eigenen Mitgliedschaft bieten sich im Verband vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit. So können Werkfeuerwehren auch über den Erfahrungsaustausch hinaus gemeinsame Lösungen erarbeiten und voneinander profitieren. Denkbare Beispiele reichen von zu beschaffender Technik bis hin zu Lösungen des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes. Ebenso können kleinere Unternehmen von Möglichkeiten der größeren profitieren. Wie bereits unter 3.1 dargestellt sind die inhaltlichen Möglichkeiten vielfältig, die Einschätzung nach Aufwand und Nutzen kommt der des internen Erfahrungsaustauschs gleich.

3.2.2 Weitere Verbände

Abgeleitet aus den rechtlichen Möglichkeiten nach 2.2.1 besteht für Verbände als juristische Personen die Möglichkeit wiederum Mitglied in weiteren Vereinigungen zu sein. Ausgerichtet an den föderalen Strukturen Deutschlands sind beispielsweise kommunal ausgerichtete Vereine Mitglieder in Landesverbänden, diese wiederum Mitglieder des Spitzenverbandes auf Bundesebene und dieser ist Teil internationaler Organisationen. Ein bewährtes System, dem die ab Landesebene bestehenden Werkfeuerwehrverbände ebenfalls folgen (vgl. Anhang A). Die Möglichkeiten sind dabei nicht auf das Werkfeuerwehrwesen begrenzt, sondern bestehen im Rahmen von Kooperationen oder Verbandsmitgliedschaften in allen Bereichen des Verbandswesens. So sind viele bestehende Werkfeuerwehrverbände Mitglieder der Feuerwehrverbände auf Landes- oder Bundesebene, einige sind Mitglieder oder kooperieren mit anderen Branchen- oder Wirtschaftsverbänden. Die Möglichkeiten reichen bis hin zu Verbänden, deren Arbeit auf Unterstützung der Verbandsarbeit abstellt, wie beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V. Die Möglichkeiten werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Feuerwehrverbände

Die Möglichkeit der gemeinsamen Verbandsarbeit mit dem Verbandswesen der öffentlichen Feuerwehren erscheint schon aufgrund der sich stark ähnelnden Themen und Aufgaben sinnvoll. Die Verzahnung ist sowohl auf Länder- wie auf Bundesebene gegeben und in einigen Bundesländern verstärkt ausgeprägt (vgl. 3.1). Vorteile werden im Bereich der Zusammenarbeit und im Erfahrungsaustausch gesehen. Diese Möglichkeiten werden in der Regel bereits auf lokaler Ebene zwischen Werkfeuerwehr und lokal zuständiger öffentlicher Feuerwehr genutzt und lassen sich auf Verbandsebene weiterführen. Der Aufwand hierfür wird daher als gering eingeschätzt.

Als weiterer Vorteil wird die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung der Interessen der Feuerwehren als Gesamtheit angesehen, beispielsweise wenn es darum geht diese gegenüber dem Landesgesetzgeber zu vertreten. Ausgehend davon, dass der erreichte Adressat hier letztlich der Gesetzgeber ist werden die Möglichkeiten im Hinblick auf Kosteneffekte als gut eingeschätzt.

Wirtschafts- und Branchenverbände

Nach statistischen Angaben des Deutschen Feuerwehrverbandes für das Jahr 2018 zählen die deutschen Werkfeuerwehren etwa 33.000 Angehörige (DFV, 2020). Im Vergleich dazu vertritt allein der Bayerische Unternehmensverband Metall und Elektro e. V. Unternehmen mit etwa 780.000 Mitarbeitern (bayme, 2020) und der auf Bundesebene angesiedelte Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) Unternehmen mit etwa 464.000 Mitarbeitern sowie einem angegebenen Gesamtumsatz von 186 Milliarden Euro (VCI, 2019). Verbände dieser Größenordnung haben gerade gegenüber Vertretern der Politik ein deutlich höheres Gewicht.

Da die Werkfeuerwehren auch wesentlicher Bestandteil ihrer Unternehmen sind, mitunter Voraussetzung um produzieren zu dürfen, scheint es zielführend diese Potenziale zu nutzen. Insbesondere gegenüber den Gesetzgebern werden die

Einflussmöglichkeiten und der erreichbare Nutzen als sehr hoch eingeschätzt, wie auch die Möglichkeit Themen der Werkfeuerwehren auf die Verbandsebene der Mutterunternehmen zu transportieren.

Auch aufgrund der Tatsache, dass hier der adressierte Personenkreis nicht aus Fachleuten des Feuerwehrwesens besteht und weil die Belange des betrieblichen Gefahrenschutzes nicht zu deren Kernthemen gehören wird ein mittlerer Aufwand als erforderlich angesehen.

Versicherungswirtschaft

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit seiner Tochtergesellschaft VdS Schadenverhütung GmbH erarbeitet Richtlinien und Konzepte zum Sachwertschutz sowie zur Erkennung und Bewertung bestehender Risiken für Sachwerte und Prozesse. Dabei werden die Fachöffentlichkeit und interessierte Kreise an der Erstellung beteiligt (VdS, 2020).

Neben den Anforderungen aus dem Bereich der technischen Normung können diese als kostenbestimmend für den vorbeugenden Brandschutz in Unternehmen betrachtet werden. Die Nutzung entsprechender Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Einflussnahme werden daher als wichtig und der damit erreichbare Nutzen als sehr hoch eingeschätzt. Der Aufwand für diese fachlich anspruchsvolle Arbeit erscheint ebenfalls hoch. Da der GDV als Spitzenverband auf Bundesebene tätig ist, erscheint es sinnvoll die Verbandsarbeit seitens der Werkfeuerwehren hier ebenfalls auf Bundesebene zu konzentrieren.

Normung

Im Bereich des baulichen und des anlagentechnischen Brandschutzes werden durch normative Anforderungen ebenfalls hohe Kosten verursacht. Andererseits sind Investitionen in sicherheitstechnische Strukturen auch geeignet massive Kosten durch Schäden, Produktionsausfälle und Imageverlust zu verhindern. Dies gilt auch für den vorgenannten Bereich der Versicherer. Die durch gezielte Normungsarbeit erreichbaren Kosteneffekte werden als sehr hoch eingeschätzt. Eine umfangreiche wie fachlich anspruchsvolle Verbandsarbeit gegenüber den Akteuren der Normungsarbeit ist erforderlich und stellt einen hohen Aufwand dar.

Technische Normung wird auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene maßgeblich durch das Deutsche Institut für Normung e. V., mit der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE und dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. geleistet. Die Mitarbeit interessierter Kreise ist durch die Grundprinzipien der Normungsarbeit (vgl. DIN 820) gewährleistet. Eine Mitarbeit in entsprechenden Normungsgremien erscheint auch hier im Rahmen der Verbandsarbeit auf Bundesebene am effizientesten.

Arbeitgeberverbände

Unter Arbeitgeberverbänden werden hier solche Zusammenschlüsse von Unternehmen verstanden, welche die Interessenvertretung in tarifpolitischer Hinsicht wahrnehmen. Mitunter überschneiden sich diese mit den vorgenannten Branchen- bzw. Wirtschaftsverbänden. Unter diesem Blickwinkel sollen vor allem deren Möglichkeiten in tarifgestaltender Hinsicht Beachtung finden.

Inhaltlich können diese Adressaten für tarifliche und arbeitsrechtliche Themen wie Vergütung und Arbeitszeitgestaltung sein. Sie haben hier nicht nur Einfluss auf etwaige Tarifverhandlungen der jeweiligen Branche, sondern selbst oder über ihre Dachorganisationen direkte Möglichkeiten der Interessenvertretung in der Politik auf Bundes- und auf europäischer Ebene. Der sehr hohe mögliche Nutzen kann hierbei aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden. Zum einen haben Vergütung und Arbeitszeitgestaltung direkten Einfluss auf die Personalkosten, andererseits werden hiermit auch Grundlagen geschaffen um im Wettbewerb gegenüber anderen Branchen und öffentlichen Feuerwehren konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Verbandsarbeit ist hier angepasst auf die konkret vorliegenden Strukturen und den beabsichtigten Zweck auf Branchen-, Landes-, Bundes- oder EU-Ebene anzusiedeln. Dabei kann eine koordinierte Verbandsarbeit auf allen genannten Ebenen erforderlich werden. Der erforderliche Aufwand wird daher und entsprechend der Ausführungen zu Wirtschafts- und Branchenverbänden als hoch eingeschätzt.

3.2.3 Unternehmen

Ebenso wie die Werkfeuerwehren als eigene Mitglieder sowie andere Verbände kommen auch Unternehmen als Adressaten von Verbandsarbeit in Frage. Dies können die eigenen Unternehmen als Träger der Werkfeuerwehren, wie auch solche ohne betriebliche Feuerwehren oder auf dem Gebiet des Brandschutzes tätige Unternehmen sein.

Betrieblicher Brandschutz

Auch Unternehmen ohne die Pflicht oder das Bedürfnis eine Werkfeuerwehr zu errichten haben Aufgaben und Verantwortlichkeiten im betrieblichen Brandschutz. Neben den grundlegenden Aufgaben eines jeden Unternehmens rücken hier insbesondere die behördlich oder vom Versicherer geforderten Brandschutzbeauftragten ins Blickfeld. Neben den bereits genannten Aspekten Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit kommt hier auch Vertretung deren Interessen als lohnenswerte Möglichkeit der Verbandsarbeit in Frage. Aufwand und Nutzen werden wie auch unter Nr. 3.2.1 beschrieben eingeschätzt.

Ausbildung

Nicht nur für die vorgenannten Brandschutzbeauftragte sondern auch für die Angehörigen der angeschlossenen Feuerwehren erscheint die Möglichkeit Aus- und Fortbildung durch Verbände durchzuführen beziehungsweise zu organisieren. Im Bereich Ausbildung sind bereits einige Werkfeuerwehrverbände aktiv tätig (Warmbier,

2020). Der Aufwand sowohl für Ausbildungsdurchführung als auch Organisation inklusive Schaffung auch rechtlicher Rahmenbedingungen wird generell als hoch eingeschätzt. Er steht aber einem sehr hohen erreichbarem Nutzen gegenüber, da derzeit und besonders in Zukunft eine angespannte Situation auf dem Markt für Feuerwehrkräfte herrscht.

Brandschutztechnik und -dienstleistungen

Unternehmen aus dem gesamten Bereich des Brandschutzes stellen lohnenswerte Adressaten der Verbandsarbeit der Werkfeuerwehren dar. Durch Einbeziehung von Herstellern, Dienstleistern, Ingenieurbüros und Sachverständigen in die Verbandsarbeit kann auf weitere tiefgreifende Kenntnisse und Erfahrungen in allen Bereichen des Brandschutzes zurückgegriffen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Kreise ebenfalls von der Vertretung ihrer Interessen profitieren. Der Aufwand hierfür wird als gering, der mögliche Wissensgewinn als hoch eingeschätzt. Einige der bestehenden Verbände beziehen derartige Unternehmen bereits in ihre Verbandsarbeit ein.

Eigene Unternehmen als Träger der Werkfeuerwehren

Die Belange der Werkfeuerwehren, insbesondere ihren Nutzwert gegenüber den eigenen Unternehmen darzustellen erscheint als Möglichkeit der Verbandsarbeit mit zentraler Bedeutung. Aus persönlicher Wahrnehmung des Autors heraus wirken die Werkfeuerwehren in ihrer Bedeutung in manchen Unternehmen oft unterrepräsentiert. Hier ergibt sich ein wichtiger Ansatzpunkt der Verbandsarbeit im Rahmen der inneren Kommunikation beziehungsweise Öffentlichkeitsarbeit, wobei mit geringem Aufwand ein hoher Nutzen erzielt werden kann.

3.2.4 Kommunale und staatliche Stellen

Weitere mögliche Adressaten der Verbandsarbeit können kommunale und staatliche Stellen sein. Hier kommen insbesondere die Gesetzgebung und Regelsetzung aber auch die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit kommunalen Stellen in den Fokus der Verbandsarbeit.

Örtliche Feuerwehren und kommunale Stellen

Im Rahmen der Gefahrenabwehr kooperieren kommunale Aufgabenträger oft mit den spezialisierten Werkfeuerwehren vor Ort auch über konkrete Einsatzlagen hinaus. Hier kann das fundierte Spezialwissen der Werkfeuerwehren, gebündelt im Verband, ein wertvoller Bestandteil bei Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit sein. Als hoher Nutzen kann hier vor allem der Gewinn an Sicherheit für alle Beteiligten angesehen werden, welcher mit geringem Aufwand realisierbar ist.

TUIS

Eine besondere Stellung kommt dabei dem Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem der deutschen Chemie (TUIS) zu. TUIS dient der Unterstützung bei Transport- und Lagerunfällen mit Chemikalien der öffentlichen Feuerwehren. Es wird von Unternehmen der chemischen Industrie über den Verband VCI getragen, und entfaltet im Rahmen des Responsible-Care Programms auch internationale Wirkung (VCI, 2013). Den Werkfeuerwehren der beteiligten Unternehmen wird hierbei eine zentrale Rolle zuteil. Neben dem unmittelbaren Schaden haben Unfälle im Bereich der Lieferlogistik ein hohes Potential kostenintensive Betriebsstörungen zu verursachen. Der Aufwand ein derartiges System rund um die Uhr zu betreiben ist durchaus hoch. Er wird jedoch vor dem Hintergrund, dass Unternehmen in der chemischen Industrie ihre Produktion und ebenfalls ihre Werkfeuerwehr kontinuierlich betreiben als gering eingeschätzt. Der damit verbundene Nutzen ist in Anbetracht des Gewinns an Sicherheit für die Allgemeinheit und die Unternehmen als sehr hoch anzusehen. Weiterhin wird durch schnelles professionelles Eingreifen bei derartigen Ereignissen auch das Ansehen der Chemieunternehmen gestärkt.

Ländergesetzgebung

Im Bereich der Ländergesetzgebung treten die vielfältigen Themen des Brandschutzrechts als Möglichkeiten der Verbandsarbeit in Erscheinung. Hier spielen unter anderem Themen wie die Aufstellung der Werkfeuerwehren eine Rolle, beispielsweise die Frage ob Werkfeuerwehrangehörige dem Unternehmen angehörig sein müssen oder nicht. Dies ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist hier auch die erforderliche Ausbildung der Mitarbeiter einer Werkfeuerwehr. Neben den gesetzlichen Anforderungen sind hier auch die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten von Bedeutung. Es bestehen Zuständigkeiten des Bundes, wie beim Berufsbildungsgesetz, und der Länder im Laufbahnrecht wie auch in der Durchführung und Anerkennung von Ausbildungen hauptberuflicher Kräfte.

Im Bereich des Baurechts sind die Länder für das materielle Baurecht in Form der Landesbauordnungen mit den daran anknüpfenden Sonderbauvorschriften und weiteren Bestimmungen zuständig. Im Rahmen der Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene (vgl. Nr. 2.2.3) aber auch in den Anhörungsverfahren der Bauministerkonferenz und ihrer Fachausschüsse bei der Erarbeitung von Mustervorschriften ergeben sich Möglichkeiten die Interessen der Werkfeuerwehren zu vertreten.

Umweltrecht

Die Belange des Umweltrechts sind für den betrieblichen Brandschutz insbesondere bei aktuellen Themen wie Löschmittel und Löschwasserrückhaltung von hoher Relevanz. Derzeit befindet sich die Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Arbeit. Im Rahmen der Anhörung machten die verschiedenen Verbände in ihren Stellungnahmen neben fachlichen Standpunkten

auch die enormen Kosten welche durch die beabsichtigte Änderung entstehen würden deutlich. (BMU, 2020)

Ein derzeit ebenso aktuelles Thema sind die auf europäischer und internationaler Ebene ablaufenden Bestrebungen zur Regulierung Per- und polyfluorierter Alkylverbindungen (Peltzer, 2020). Diese kommen in fluorhaltigen Löschschäumen vor und sind in manchen Anwendungen, insbesondere im Bereich der Werkfeuerwehren, nur schwierig und vor allem kostenintensiv ersetzbar.

Arbeitszeitrecht

Neben weiteren Regelungen in Bezug auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter hat insbesondere die Gesetzgebung zur Arbeitszeit einen sehr hohen Einfluss auf die laufenden Kosten einer Werkfeuerwehr. Durch die aktuell möglichen Ausnahmeregelungen des Arbeitszeitgesetzes (opt-out) werden mit entsprechenden Arbeitszeitmodellen in den Werkfeuerwehren sehr geringe Personalfaktoren (3,5) möglich (Wachholz, 2019). Fielen die Ausnahmeregelungen weg, würden sich möglicherweise Personalfaktoren von fünf und darüber hinaus ergeben, wie sie in öffentlichen Feuerwehren vorzufinden sind. Dies würde eine Erhöhung des Personalbestands und der damit verbundenen Kosten um den Faktor 1,5 bedeuten. Andererseits spielt hier auch der bereits erwähnte Aspekt der Konkurrenzfähigkeit im Arbeitsmarkt der Feuerwehrfachkräfte eine Rolle.

Zusammenfassung

Es wird deutlich, dass umfangreiches und fachlich fundiertes Einwirken auf mehreren Ebenen der Gesetzgebung erforderlich ist um die Interessen des Werkfeuerwehrwesens zu vertreten. Die Adressaten reichen hierbei von kommunalen Feuerwehren bis hin zur Europäischen Union. Die Möglichkeiten Kosten zu reduzieren sind als sehr hoch einzuschätzen. Die Themen und Interessenlagen sind vielfältig und erfordern einen hohen Aufwand um die im Rahmen der Verbandsarbeit angestrebten Ziele zu erreichen.

3.2.5 Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsarbeit wurde bereits eingangs als wesentlicher Bestandteil der Verbandsarbeit benannt (vgl. 2.1.2). Sie ist sowohl in Form der verbandsinternen Kommunikation als auch in Form der öffentlichen Kommunikation unverzichtbare Grundlage der Verbandsarbeit. Der Nutzen von Öffentlichkeitsarbeit für die Verbandsarbeit ist daher als sehr hoch einzustufen. Öffentlichkeitsarbeit beginnt mit einer transparenten Selbstdarstellung des Verbandes und seiner Ziele, ist nach innen Grundlage von Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit und muss zur wirksamen Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber vielfältigen Adressaten zielgerichtet eingesetzt werden. Der hierfür erforderliche Aufwand ist ebenfalls hoch.

4 Fazit und Ausblick

Die Möglichkeiten einer Werkfeuerwehr in Verbänden aktiv zu sein ergeben sich in erster Linie aus dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit. Den Verbänden sind durch die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und dem Petitionsrecht umfangreiche Möglichkeiten gegeben die Interessen der Verbandsmitglieder in allen Bereichen der Gesellschaft zu vertreten. Sie sind weitestgehend uneingeschränkt. Die gezielte Einflussnahme der Verbände auf die öffentliche und politische Meinungs- und Willensbildung ist ausdrücklich gewünschte, Mitarbeit am aktuellen Geschehen. Daher ist die Arbeit der Verbände im Allgemeinen ein unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Bereich des Werkfeuerwehrwesens konnten vielfältige Möglichkeiten der Verbandsarbeit dargestellt werden, deren Auflistung keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Aufgrund der in den verschiedenen Bundesländern stark unterschiedlichen Strukturen der Werkfeuerwehren kommt Verbandsarbeiten wie Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch eine besondere Rolle bei der Unterstützung im gegenseitigen Interesse zu. In Verbandsaufgaben wie der Interessenvertretung nach Außen bestehen Möglichkeiten der Einflussnahme auf Themengebiete welche die Kosten einer Werkfeuerwehr direkt in hohem Maß beeinflussen. Eine wichtige Aufgabe der Verbandsarbeit ist hier die Interessen zu bündeln, sie in der Öffentlichkeit zu platzieren und an der richtigen Stelle zu vertreten. Grundlage hierfür ist unter anderem eine gute und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit.

Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen wird seit etwa 100 Jahren betrieben (Kölbl, et al., 2015) und wurde von Beginn an als lohnenswert erachtet. Mit den Mitteln der modernen Kommunikation sollten Werkfeuerwehren auch angesichts bevorstehender Herausforderungen wie Energiewende, Digitalisierung und Industrie 4.0 auch in Zukunft aktive Verbandsarbeit leisten. War diese doch in der Vergangenheit maßgeblich an der Entwicklung von Lösungen zur Steigerung der Sicherheit beteiligt, und hatte dabei stets die Kosten im Blick:

Wir erklären hiermit als Vertreter der der A.- und Z.-Stelle [...], daß die A.- und Z.-Stelle in den Jahren ihres Bestehens den Werken und Mitgliedern eine unendlich große Fülle von wertvollen Hinweisen, Ratschlägen usw. in vielen Fragen des Werkschutzes [...] gegeben hat. Der nur durch die Tagungen und durch die Vorträge ermöglichte Gedankenaustausch zwischen den Sachbearbeitern in allen einschlägigen Fragen der Sicherheit der Werke ist außerordentlich befruchtend gewesen, einmal für die Förderung und andererseits für die sachgemäße Durchführung der Aufgaben bei sparsamster Verwendung der notwendig ein Mittel. Es sind der Industrie durch den Rat und die Tätigkeit der A.- und Z.-Stelle sowie durch die dabei vermittelten und ausgewerteten Erfahrungen bestimmt große Summen an falschen oder unnötigen Ausgaben erspart, und trotzdem ist der Zustand der Sicherheit durch die erschöpfende Behandlung der Materie gehoben worden.

(aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung der der A.- und Z.-Stelle, Vorläufer des WFVD, Breslau 20.03.1939 (A.- und Z.-Stelle, 1939))

Literaturverzeichnis

A.- und Z.-Stelle. 1939. Tagung 1939. *Bochumer Studienkreis für Bunker, Stollen, Deckungsgräben und unterirdische Fabrikationsanlagen e.V.* [Online] Auskunft- und Zentralstelle für Leiter und Dezernenten des Feuerschutz- und Sicherheitsdienstes industrieller Unternehmen, 20. 03 1939. [Zitat vom: 19. 12 2020.] http://www.bochumer-bunker.de/tagung_1939.html.

Allianz Vielfältige Demokratie. 2017. Partizipative Gesetzgebung. Güthersloh : Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2017.

bayme. 2020. Über uns / Mitglieder. [Online] Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V., 2020. [Zitat vom: 26. 11 2020.] <https://www.baymevbm.de/baymevbm/Über-uns/Mitglieder/index.jsp>.

Belwe, Katharina. 2006. "Editorial" in. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Bonn : Bundeszentrale für politische Bildung, 2006. Bd. Verbände und Lobbyismus, 15-16/2006. ISSN 0479-611 X.

BMU. 2020. Referentenentwurf zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. [Online] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 2020. [Zitat vom: 15. 12 2020.] <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-zur-ersten-verordnung-zur-aenderung-der-verordnung-ueber-anlagen-zum-umgang-mit-wass/>.

DFV. 2020. Erfassung statistischer Daten. [Online] Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV), 2020. [Zitat vom: 27. 11 2020.] <https://www.feuerwehrverband.de/presse/statistik/>.

Duden. DUDEN. *duden.de*. [Online] Bibliographisches Institut GmbH - Dudenverlag. [Zitat vom: 14. Oktober 2020.] <https://www.duden.de/rechtschreibung/Lobby>.

Eising, Rainer. 2004. Der Zugang von Interessengruppen zu den Organen der Europäischen Union: eine organisationstheoretische Analyse. *Politische Vierteljahresschrift*. s.l. : VS Verlag, 2004. 45. Jahrgang Heft 4/2004. ISSN 0032-3470.

Fischalek, Felix und Müller, Björn. 2012. politik & kommunikation. <https://www.politik-kommunikation.de>. [Online] Quadriga Media Berlin GmbH, Berlin, 1. September 2012. [Zitat vom: 04. 11 2020.] <https://www.politik-kommunikation.de/ressorts/artikel/lobbying-auf-eu-ebene-ist-champions-league>.

Grah, Annika. 2020. [Online] Stuttgarter Nachrichten, 02. 12 2020. [Zitat vom: 11. 12 2020.] <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.offenlegungspflichten-fuer-den-landtag-fraktionen-machen-tempo-bei-lobbyregister.69b2f2ed-036e-4864-9fa8-55b3349da24b.html>.

Grevelhörster, Nina. 2014. Lobbying in der Europäischen Union: Außerparlamentarische Einflussnahme und Politikgestaltung am Beispiel der Umweltpolitik. *Bergische Schriften der Politikwissenschaft*. Wuppertal : Bergische Universität Wuppertal, 2014. Bd. Serie II Studienschriften Ausgabe 02/2014. ISSN 1868-338X.

Katzemich, Nina. 2020. Oh du Fröhliche: Der Rat der EU tritt dem EU-Lobbyregister bei. [Online] LobbyControl – Initiative für Transparenz und Demokratie e.V., 17. 12 2020. [Zitat vom: 17. 12 2020.] <https://www.lobbycontrol.de/2020/12/oh-du-froehliche-der-rat-der-eu-tritt-dem-eu-lobbyregister-bei/>.

Kölbl, Irene und Wagner, Stefan. 2015. Werkfeuerwehren und ihre Interessenvertretungen. *WfV Info - Fachzeitschrift des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.* 2015, 2015.

Niesmann, Andreas. 2020. Lobbyregister für den Bundestag droht zu scheitern. [Online] Redaktionsnetzwerk Deutschland, 9. 12 2020. [Zitat vom: 11. 12 2020.] <https://www.rnd.de/politik/lobbyregister-fur-den-bundestag-droht-zu-scheitern-SDVOQGDPREQ5CMGHA5OP3GVQ.html>.

Peltzer, Eike. 2020. Fluorhaltige Schaummittel: Werden alle AFFF bald verboten? [Online] 08. 09 2020. [Zitat vom: 16. 12 2020.] <https://youtu.be/wb4sZlCXjBg>.

Schelter, Kurt. 1976. *Demokratisierung der Verbände?* s.l. : Duncker & Humblot, 1976. ISBN: 978-3-428-03686-8.

Schubert, Klaus und Klein, Martina. 2018. *Das Politiklexikon*. Bonn : Dietz, 2018. ISBN 978-3-7425-0206-3.

Schütt-Wetschky, Eberhard. 1997. *Interessenverbände und Staat*. Darmstadt : Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1997. ISBN 978-3-534-04659-1.

Stadtfeuerwehrverband Dresden. 2020. Mitglieder. [Online] Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V., 2020. [Zitat vom: 24. 10 2020.] <http://www.sfv-dd.de/mitglieder/index.html>.

Steinbeck, Anja. 1999. *Vereinsautonomie und Dritteinfluß*. Mainz : De Gruyter, 1999. ISBN: 978-3-11-016476-3.

Töller, Anette Elisabeth. 2008. Mythen und Methoden. Zur Messung der Europäisierung der Gesetzgebung des Deutschen Bundestages jenseits des 80-Prozent-Mythos. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*. Berlin : Nomos Verlag, 2008. 01/2008. ISSN 0340-1758.

VCI. 2019. Kurzporträt - Verband der Chemischen Industrie. [Online] Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI), 15. 01 2019. [Zitat vom: 27. 11 2020.] <https://www.vci.de/der-vci/kurzportraet.jsp>.

—. 2013. TUIS – die Hotline zum Know-how. [Hrsg.] Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI). Frankfurt : s.n., 2013.

VdS. 2020. VdS-Richtlinien. [Online] VdS Schadenverhütung GmbH, 2020. [Zitat vom: 02. 12 2020.] <https://vds.de/service/richtlinien>.

VOMATEC. 2019. *Der Zusammenschluss von LFV und WFV: Interview mit Thorsten Edling.* [Online] VOMATEC Innovations GmbH, 28. 11 2019. [Zitat vom: 2. 11 2020.] <https://vomatec.de/2019/11/28/der-lfv-und-der-wfv-unter-einem-dach-was-bringt-das-herr-edling/>.

von Alemann, Ulrich und Eckert, Florian. 2006. "Lobbyismus als Schattenpolitik" in. *Verbände und Lobbyismus Aus Politik und Zeitgeschichte*. Bonn : Bundeszentrale für politische Bildung, 2006. Bd. Verbände und Lobbyismus, 15-16/2006. ISSN 0479-611 X.

Wachholz, Christoph. 2019. Auswirkungen der Demografie versus Alarmdienst-Strukturen – ein unlösbarer Konflikt? *WFV Info - Fachzeitschrift des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.* 2019, 04/2019.

Warmbier, Jürgen. 2020. Heiss begehrt. *WFV Info - Fachzeitschrift des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.* 2020, 03/2020.

WFVD. 2015. Wir stellen uns vor. *Informations- und Imagebroschüre des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. s.l. : Bundesverband Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V., 2015. ISSN 1618-6982.*

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. 2009. Einzelfragen zur Beteiligung von Bürgern und ihren Interessenverbänden im Gesetzgebungsverfahren. 2009. Sachstand WD 3 - 3000 - 166/09.

www.handelsregister.de. 2020. Gemeinsames Registerportal der Länder. [Online] Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Justizministerium im Auftrag des Bundes und der Länder, 2020. [Zitat vom: 13. 12 2020.] <https://www.handelsregister.de>.

A Bestehende Verbände im Werkfeuerwehrwesen

An dieser Stelle wird eine Auflistung der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit bestehenden Verbände im deutschen Werkfeuerwehrwesen wiedergegeben. Die Daten wurden der Informations- und Imagebroschüre „Wir stellen uns vor“, herausgegeben vom Bundesverband Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. und der Landeswerkfeuerwehrverbände (WFVD, 2015) entnommen. Sie wurden teilweise durch Angaben aus den jeweils angegebenen Onlineauftritten der Verbände, statistischen Angaben des Deutschen Feuerwehrverbandes für das Jahr 2018 (DFV, 2020) und dem Gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregister.de, 2020) ergänzt bzw. aktualisiert.

Bund

Bundesverband Betrieblicher Brandschutz –
Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V.
Raimund Bücher (Vorsitzender),
Henkel AG & Co. KGaA, Werkfeuerwehr
40191 Düsseldorf

Internet: <https://www.wfvd.de/>

Baden-Württemberg

Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren Baden-Württemberg e.V.
Andreas Rudlof
Bei den drei Linden 1
70794 Filderstadt

Internet: <https://www.agwf-bw.de/>

Feuerwehren: 184

Bayern

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Römerhofweg 8
85748 Garching

Internet: <https://www.werkfeuerwehrverband-bayern.de/>

Feuerwehren: 149

Berlin

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz in Berlin - AGBB Berlin e.V.
Bettina Krause
AGBB Berlin e. V.
c/o Bayer AG
Sellerstr. 27/28
13353 Berlin

Internet: <http://www.agbb-berlin.de/>

Feuerwehren: 8

Brandenburg

Werkfeuerwehrverband Brandenburg
als Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz im
Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.

ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH
Rolf Fünning
Werkstraße 1
15888 Eisenhüttenstadt

Internet: kein Auftritt

Feuerwehren: 13

Bremen

Die drei Bremer Werkfeuerwehren sind Mitglieder im
Landesfeuerwehrverband und betreiben keinen eigenen
Werkfeuerwehrverband.

Landesfeuerwehrverband Bremen e.V.
Martinistraße 30
28195 Bremen

Internet: <https://www.lfv-bremen.org/>

Feuerwehren: 3

Hessen

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Internet: <http://www.wfv-hessen.de/>

Feuerwehren: 61

Niedersachsen

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.
Landesgruppe Werkfeuerwehren
Bertastraße 5
30159 Hannover

Internet: <https://www.lfv-nds.de/>

Verein zur Förderung des Betrieblichen Brandschutzes Niedersachsen e. V.
mit Vereinssitz in Hannover (VR 6574 beim AG Hannover)

Internet: <http://www.werkfeuerwehren-niedersachsen.de/> (nicht verfügbar)
<http://wfv-nds.de> (nicht verfügbar)

Feuerwehren: 101

Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Sicherheit
Werkfeuerwehrverband Nord e. V.
Geschäftsstelle WFFVN
Am Kanal 4
19372 Garwitz

Internet: <http://www.wffvn.de/>

Feuerwehren: 41

Nordrhein-Westfalen

Werkfeuerwehrverband NRW e.V.
c/o WFFV-NRW Geschäftsstelle
Windhukstraße 80
42277 Wuppertal

Internet: <http://www.wfv-nrw.de/>

Feuerwehren: 86

Rheinland-Pfalz

Verband der Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz
im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.
Lindenallee 41–43
56077 Koblenz

Internet: <http://www.vwb-rlp.de/> (derzeit im Aufbau)
<https://www.lfv-rlp.de/>

Feuerwehren: 48

Saarland

Werkfeuerwehrverband Saarland e.V. (VR 1330 beim AG Saarlouis)
(aktuelle Kontaktdaten öffentlich nicht verfügbar)

Internet: kein Auftritt

Feuerwehren: 27

Sachsen

Werkfeuerwehrverband Sachsen e.V.
Kraftwerk Boxberg
02943 Boxberg

Internet: <https://www.werkfeuerwehrverband-sachsen.de/>

Feuerwehren: 12

Sachsen-Anhalt

Werkfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V.
InfraLeuna GmbH, Werkfeuerwehr
Am Haupttor, Bau 4311
06237 Leuna

Internet: <https://wfv-st.de/>

Feuerwehren: 14

Thüringen

Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V.
c/o Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH
Andreas Schmidt
Pfafferode 102
99974 Mühlhausen

Internet: <http://www.wfv-th.de/>

Feuerwehren: 8

B Einschätzung von Aufwand und Nutzen

Tabelle 1: Aufwand und Nutzen der Verbandsarbeit im Werkfeuerwehrwesen
Quelle: eigene Darstellung

Adressat / Schlagwort	Einschätzung	
	Aufwand	erreichbarer Nutzen
Verband (Strukturelle Möglichkeiten)		
Verbandsarbeit länderübergreifend zusammenfassen	gering	mittel
Verbandsarbeit mit Verbänden öffentlicher Feuerwehren zusammenfassen	gering	mittel
Eigene Mitgliedschaft		
Erfahrungsaustausch im Verband	gering	hoch
Zusammenarbeit im Verband	gering	hoch
Weitere Verbände		
Feuerwehrverbände	gering	hoch
Wirtschafts- und Branchenverbände	mittel	hoch
Versicherungswirtschaft	hoch	sehr hoch
Normung	hoch	sehr hoch
Arbeitgeberverbände	hoch	sehr hoch
Unternehmen		
Betrieblicher Brandschutz	gering	hoch
Ausbildung	hoch	sehr hoch
Brandschutztechnik und Dienstleistungen	gering	hoch
Eigene Unternehmen als Träger der Werkfeuerwehren	gering	hoch
Kommunale und staatliche Stellen		
Örtliche Feuerwehren und kommunale Stellen	gering	hoch
TUIS	gering	sehr hoch
Landesgesetzgebung	hoch	sehr hoch
Umweltrecht	hoch	sehr hoch
Arbeitszeitrecht	hoch	sehr hoch
Öffentlichkeit		
Öffentlichkeitsarbeit	mittel	sehr hoch

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Martin Fischer, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Zwickau, den 23.12.2020

Digitalfassung – im Original unterschrieben.

.....

Martin Fischer